

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. Juni 2014

Nummer 12

## INHALT

Tag		Seite
25. 6. 2014	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg</b> ..... 30500 (neu), 30500 02	166
25. 6. 2014	<b>Gesetz zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Ämter für regionale Landesentwicklung und zur Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen</b> ..... 23100, 21074 00 03, 40210 01, 77000	168
25. 6. 2014	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 11110 03, 11110 03, 11110 03	169
23. 6. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport ..... 20412	170
23. 6. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen und anderer schulrechtlicher Vorschriften ..... 22410, 22410, 22410	171

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein**  
**zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung**  
**eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

**Vom 25. Juni 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 21. Februar/10. März 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein  
zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung  
eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und  
Gleichstellung,

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Justizministerin,

und

das Land Schleswig-Holstein  
endvertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,  
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist.“

2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.“

Artikel 2

Sind bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags vom 8./14./22. April 1981 in der bisher geltenden Fassung bei dem gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg anhängig geworden, für die nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags der gemeinsame Senat beim Finanzgericht Hamburg nicht mehr zuständig wäre, so gehen diese Verfahren, soweit eine Entscheidung in der Hauptsache noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Niedersächsische Finanzgericht oder das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit über.

Artikel 3

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Hamburg, den 10. 3. 2014

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Die Präses der Behörde für Justiz  
und Gleichstellung

Jana Schiedeck

Hannover, den 21. 2. 2014

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen

Ministerpräsidenten

Die Justizministerin

Antje Niewisch-Lennartz

Kiel, den 3. 3. 2014

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

Anke Spoorendonk

Ministerin für Justiz, Kultur

und Europa

Anke Spoorendonk

**Gesetz**  
**zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf**  
**die Ämter für regionale Landesentwicklung und**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Investitions- und**  
**Förderbank Niedersachsen**

**Vom 25. Juni 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 1 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Obere Landesplanungsbehörden sind die Ämter für regionale Landesentwicklung.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
  - c) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Berührt ein Vorhaben in den Fällen der Sätze 3 und 4 den Bereich mehrerer oberer Landesplanungsbehörden, so bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige Landesplanungsbehörde.“

**Artikel 2**

Änderung der Niedersächsischen Verordnung  
zur Durchführung des Baugesetzbuches

Nach § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005

(Nds. GVBl. S. 183), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 514), wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde  
auf die Ämter für regionale Landesentwicklung

<sup>1</sup>Die Ämter für regionale Landesentwicklung nehmen hinsichtlich der kreisfreien und der großen selbständigen Städte die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch wahr, ausgenommen die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Aufgaben. <sup>2</sup>Außerdem nehmen die Ämter für regionale Landesentwicklung hinsichtlich der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht die Rechtsstellung einer großen selbständigen Stadt besitzen, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 BauGB für Bauleitpläne wahr, die die Landkreise erarbeitet haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).“

**Artikel 3**

Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

In § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), werden die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „Amt für regionale Landesentwicklung“ ersetzt.

**Artikel 4**

Änderung des Gesetzes  
über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

**Artikel 5**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

**Vom 25. Juni 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1 048“ durch die Zahl „1 088“ ersetzt.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu den Aufwandsentschädigungen gehört auch die Bereitstellung und Nutzung der gemeinsamen Informati-  
ons- und Kommunikationseinrichtungen des Landtages.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes  
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes  
vom 20. Juni 2013

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und c des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vom 20. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 174) wird gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung  
des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1 088“ durch die Zahl „1 104“ ersetzt.
2. Absatz 3 a wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 mit Beginn der 18. Wahlperiode in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**  
**im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport**

**Vom 23. Juni 2014**

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport vom 4. November 2005 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 263), wird das Wort „Landentwicklung“ durch das Wort „Landesvermessung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2014

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen**  
**und anderer schulrechtlicher Vorschriften\*)**

**Vom 23. Juni 2014**

Aufgrund des § 19 Abs. 6, des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 7, Abs. 2 bis 4 und des § 150 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 1 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 4 Satz 1 NSchG“ und die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 2 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 4 Satz 2 NSchG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 2 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 4 Satz 2 NSchG“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Sieht die Prüfungsaufgabe für den Prüfling eine Wahl zwischen mehreren Aufgaben vor oder erfordert die Art der Prüfungsaufgabe eine Vorbereitung durch den Prüfling, so verlängert sich die in den Anlagen zu § 33 bestimmte Bearbeitungszeit um die Auswahl- und die Vorbereitungszeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Aufgabe für die Klausurarbeit anzugeben.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und dessen Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „schriftlichen Arbeiten“ werden durch das Wort „Klausurarbeiten“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Abschluss- oder Zusatzprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Abschluss- oder Zusatzprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
8. § 25 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Berufsvorbereitungsjahr besucht, im berufsübergreifenden und im berufsbezogenen Lernbereich mindestens befriedigende Leistungen und im Lernbereich Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“
9. In § 26 Nr. 2 wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
10. In § 27 Nr. 1 wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
11. § 28 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die berufsqualifizierende Berufsfachschule in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 7, 9, 11 und 13 bis 17 der Anlage 4 zu § 33 genannten Fachrichtungen erfolgreich besucht hat.“
12. In § 29 Nrn. 4 und 7 Buchst. a wird jeweils das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
13. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2013 begonnen hat, beendet diesen nach den Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind § 28 Nr. 2 sowie § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 14 der Anlage 4 zu § 33 in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung auch für Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen haben.“
  - b) In Absatz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - e) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
14. § 2 der Anlage 3 zu § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Sozial- und Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Ersten Teils“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 3 des Ersten Teils“ ersetzt.
15. Die Anlage 4 zu § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent;“
      - bbb) Nummer 10 wird gestrichen.
      - ccc) Die bisherigen Nummern 11 bis 18 werden Nummern 10 bis 17.

\*) Artikel 2 dieser Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368).

- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 12, 15 und 16“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11, 14 und 15“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:  
 „<sup>5</sup>In der Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent — ist nur die Bildung der Schwerpunkte Fremdsprachen und Korrespondenz sowie Informationsverarbeitung zulässig; es ist mindestens einer dieser Schwerpunkte zu bilden.“
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nr. 14“ durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nr. 13“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 11, 12, 13, 15 und 16“ durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14 und 15“ ersetzt.
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und
- a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war oder
- b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war.“
- bb) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie —, — Pflegeassistentin — und — Sozialassistentin/Sozialassistent — wird zum Beginn der praktischen Ausbildung unwirksam, wenn die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung, die persönliche Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung nicht nachweist.“
- bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Führungszeugnisses“ die Worte „nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes“ eingefügt.
- d) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- |    |             |                                                                                      |   |
|----|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---|
| „1 | Altenpflege | Je eine Klausurarbeit aus                                                            |   |
|    |             | a) dem Fach ‚Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im altpflegerischen Handeln‘, | 3 |

- |    |                                                                                                                                                                                    |     |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| b) | dem Fach ‚Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen‘ und                                                                                                              | 3   |
| c) | dem Lernfeld ‚Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altpflegerischen Handeln berücksichtigen‘ des Faches ‚Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung‘. | 3“. |
- bbb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- |    |                                                                                                 |                                                                                                       |       |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| „9 | Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz | Je eine Klausurarbeit aus                                                                             |       |
|    |                                                                                                 | a) den Lernfeldern des berufsbezogenen Lernbereichs Wirtschaft/ Bürokommunikation,                    | 3     |
|    |                                                                                                 | b) den Lernfeldern Englisch des berufsbezogenen Lernbereichs Englisch/ Zweite Fremdsprache und        | 5     |
|    |                                                                                                 | c) den Lernfeldern zweite Fremdsprache des berufsbezogenen Lernbereichs Englisch/Zweite Fremdsprache. | 3,5“. |
- ccc) In Nummer 15.1 wird in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ in Buchstabe a das Wort „Deutsch“ durch die Worte „Deutsch/Kommunikation“ ersetzt.
- ddd) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
- |     |                                                                      |                                                                                     |        |
|-----|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| „16 | Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent | Berufsbezogener Lernbereich — Theorie:<br>Je eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern |        |
|     |                                                                      | a) Software für technische Anwendungen entwickeln,                                  |        |
|     |                                                                      | b) Rechnernetze nach Vorgaben einrichten und                                        |        |
|     |                                                                      | c) Energieversorgung für informationstechnische Systeme sicherstellen.              | je 3“. |



bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 10 Abs. 5 des Ersten Teils wird an den Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie — und — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — jede Klausurarbeit von zwei Lehrkräften beurteilt.“

e) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9	Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz	Berufsbezogener Lernbereich — Wirtschaft/Büro- kommunikation:  Eine lernfeldübergreifende Aufgabe aus den Lernfeldern der Bürokommunikation.	3“.
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

bbb) In Nummer 10 erhält in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Kosmetische Diagnosen erstellen,“.

ccc) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16	Informati- onstech- nische As- sistentin/ Informati- onstech- nischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis:  Eine lernfeldübergreifende Arbeitsaufgabe aus den Lernfeldern  a) Software für technische Anwendungen entwickeln,  b) Rechnernetze nach Vorgaben einrichten und  c) Energieversorgung für informationstechnische Systeme sicherstellen.	insgesamt 8“.
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Teils werden an den Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie — und — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — die Leistungen in der praktischen Prüfung von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und beurteilt. <sup>2</sup>Zu den Fachprüferinnen und Fachprüfern gehört mindestens eine Lehrkraft der Schule, die den Unterricht erteilt oder die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen betreut hat. <sup>3</sup>In den Fachrichtungen Altenpflege und Ergotherapie kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine geeignete Fachkraft, die in der jeweiligen Einrichtung der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung sichergestellt hat, zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer berufen.“

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „— Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —“ durch die Worte „— Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent — im Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. an der Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent — im Schwerpunkt Informationsverarbeitung

a) im berufsbezogenen Lernbereich — Wirtschaft mit zwei Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Zeitstunden und

b) im berufsbezogenen Lernbereich — Informationsverarbeitung mit einer Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden.“

g) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „— Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —“ durch die Worte „— Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent — im Schwerpunkt Informationsverarbeitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Informatik“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.

h) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Diese erstreckt sich neben den Prüfungsgegenständen, die nach § 12 Abs. 1 des Ersten Teils zur Klärung der Endzensur erforderlich sind, auf Kenntnisse in

1. dem Fach ‚Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen‘,

2. dem Lernfeld ‚Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen‘ aus dem Fach ‚Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit‘ und

3. den Lernfeldern ‚Berufliches Selbstverständnis entwickeln‘ und ‚Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen‘ aus dem Fach ‚Altenpflege als Beruf‘.“

bb) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Teils“ durch die Verweisung „§12 Abs. 4 Satz 1 des Ersten Teils“ ersetzt.

i) § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wiederholung der Abschlussprüfung an den Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie — und — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

(1) Wer die Berufsfachschule — Altenpflege — oder die Berufsfachschule — Ergotherapie — nicht erfolgreich besucht hat, kann abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils die Abschlussprüfung insgesamt, die schriftliche, die mündliche oder die praktische Prüfung oder die Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern oder Lernfeldern einmal wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Wer an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — im ersten Ausbildungsabschnitt die Leistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nicht erbracht hat, kann abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils den ersten Prüfungsabschnitt, die schriftliche, die mündliche oder die praktische Prüfung oder die Prüfung in einzelnen Lernfelder einmal wiederholen. <sup>2</sup>Wer den zweiten Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils den zweiten Prüfungsabschnitt einmal wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Über die Wiederholung oder Teilwiederholung der Abschlussprüfung und den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auch, ob und in welchem Umfang vor der Wiederholungsprüfung eine weitere Ausbildung erforderlich ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat eine weitere Ausbildung vorzusehen, wenn die Leistungen

1. in mehr als zwei Fächern oder Lernfeldern der schriftlichen Prüfung,
2. in mehr als einem Fach oder Lernfeld der praktischen Prüfung,
3. in allen Fächern oder Lernfeldern der mündlichen Prüfung oder
4. im zweiten Prüfungsabschnitt an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden.

(4) <sup>1</sup>Die Wiederholung oder Teilwiederholung der Abschlussprüfung soll spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine weitere Wiederholung oder Teilwiederholung der Abschlussprüfung zulassen, wenn eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers während der weiteren Ausbildung oder bei der Wiederholungsprüfung vorlag und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.“

j) § 15 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin oder Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent.“
- bb) Nummer 8 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 15 werden Nummern 8 bis 14.

16. Die Anlage 5 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fachbezogene Unterricht“ durch die Worte „Unterricht des berufsbezogenen Lernbereichs“ ersetzt.
- b) § 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. aus dem berufsbezogenen Lernbereich.“

17. Die Anlage 6 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Aufgabenvorschläge“ die Worte „acht Wochen vor der schriftlichen Prüfung“ eingefügt.
- b) In § 5 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4“ ersetzt.

18. Die Anlage 7 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.

cc) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Mechatronik“.

- b) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ende des Schulbesuchs“ gestrichen.
- c) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ende des Schulbesuchs“ gestrichen.

19. Die Anlage 8 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. einen pädagogischen Hochschulabschluss erworben hat und  
a) einen von der Hochschule oder einer Fachschule — Sozialpädagogik — begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern erbracht hat oder  
b) mindestens ein Jahr lang eine für die Fachrichtung einschlägige Vollzeittätigkeit ausgeübt hat.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme wird zum Beginn der praktischen Ausbildung unwirksam, wenn die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung, die persönliche Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung nicht nachweist.“

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Führungszeugnisse“ die Worte „nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes“ eingefügt.

b) § 4 Abs. 3 Nr. 9 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Deutsch/Kommunikation.“

20. Die Anlage 9 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Am Ende der Nummer 2 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Er wird die folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. — Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen —.“
- b) § 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Es wird der folgende neue Absatz 12 eingefügt:  
„(12) In der Fachschule Seefahrt — Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen — kann aufgenommen werden, wer einen Bildungsgang an der Fachschule — Nautik —, der Fachschule — Schiffsbetriebstechnik — oder der Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — erfolgreich abgeschlossen hat oder besucht.“
- bb) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden Absätze 13 und 14.
- c) Es wird der folgende neue § 4 eingefügt:

„§ 4

Abschlussprüfung

An der Fachschule Seefahrt — Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen — wird eine Abschlussprüfung nicht durchgeführt.“

- d) Die bisherigen §§ 4 bis 13 werden §§ 5 bis 14.
- e) Im neuen § 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

Die Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung im Ausland  
ausgestellter Ausbildungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung im Ausland ausgestellter Ausbildungs- und Befähigungsnachweise richtet sich für Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung, die zu einem nicht reglementierten Beruf führen, nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. <sup>2</sup>Die Anerkennung im Ausland ausgestellter Ausbildungs- und Befähigungsnachweise richtet sich für Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung, die zu einem reglementierten Beruf führen, nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird ein Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis als gleichwertig mit einem Abschluss nach dem Niedersächsischen Schulgesetz anerkannt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25 (EU) vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. 158 S. 368), vorliegen. <sup>2</sup>Einem Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nach Satz 1 sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt. <sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. <sup>2</sup>Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen. <sup>3</sup>Ist für die Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung durchzuführen, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine nach Sachgebieten geordnete Aufstellung, aus der sich ersehen lässt, auf welche Kenntnisse und Fertigkeiten es in dem Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung ankommt.

(4) <sup>1</sup>Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von

- 1. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie

- 2. Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind

in Bezug auf Ausbildung- und Befähigungsnachweise, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat nach Nummer 1 ausgestellt sind. <sup>2</sup>Die Absätze 2 und 3 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die einen in einem Staat nach Satz 1 Nr. 1 ausgestellten Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis besitzen.

(5) <sup>1</sup>Ausbildungs- und Befähigungsnachweise von Personen, die weder Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 sind noch nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wie solche zu behandeln sind, werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfüllt sind. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nicht in einem Staat nach Satz 1 erworben oder anerkannt worden ist. <sup>4</sup>Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(6) Die Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

- 2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Entscheidung nach § 5 trifft die Landesschulbehörde soweit durch Verordnung aufgrund § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Landesschulbehörde“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummern 5.9 und 5.10 erhalten folgende Fassung:

„5.9	Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz —	1,41	—	0,10
5.10	Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Informationsverarbeitung —	1,43	—	0,08“.

- 2. Nummer 5.15 erhält folgende Fassung:

„5.15	Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent —	0,56	—	0,89“.
-------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------	---	--------

---

Artikel 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2014

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Heiligenstadt

Ministerin

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**